

Turn- und Sportverein 1890 e.V. Koblenz-Niederberg

Die Satzung des Vereins

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins:

§ 1

Der 1890 in Koblenz-Niederberg gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1890 e.V. Koblenz-Niederberg. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 und zwar insbesondere durch Unterhaltung seiner vereinseigenen Turnhalle und Sportanlagen.

Der Verein ist unparteiisch und überkonfessionell.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus volljährigen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zur Volljährigkeit.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht volljähriger Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Gesamtvorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet letztendlich der Hauptvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern der Austritt in der Person begründet lag. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist zum Jahresende zulässig und muss schriftlich spätestens am 30.09. eines Jahres dem Vorstand vorliegen.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen grober Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Aufforderung.

§ 7

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe sowie außerordentliche Beiträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung festgelegt.

Der Hauptvorstand kann nach Beratung besondere Beiträge bzw. Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder für eine bestimmte Zeit festlegen, die aber nicht die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge übersteigen dürfen.

C) Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 8

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können an der Generalversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Bei der Wahl des Vereinsjugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 27. Lebensjahr Stimmrecht.

D) Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Hauptvorstand
- der Gesamtvorstand

§ 10

Oberstes Organ ist die Generalversammlung.

Die Einladung zur Generalversammlung ist durch Aushang an der Turnhalle und am Sportplatzgebäude mindestens 14 Tage vor dem Termin anzuzeigen. Der Termin wird auch der Presse bekannt gegeben.

§ 11

Die Generalversammlung soll alljährlich stattfinden. Regelmäßige Gegenstände der Versammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Gesamtvorstandes für 2 Jahre, und zwar jährlich die Hälfte des Gesamtvorstandes.

In geraden Jahreszahlen:

1. Vorsitzender, Geschäftsführer, 2. Kassierer, Vereinsjugendwart, 1. Beisitzer
(Bereich Turnhalle) sowie weitere Beisitzer

In ungeraden Jahreszahlen:

2. Vorsitzender, 1. Kassierer, sportlicher und wirtschaftlicher Leiter, Protokollführer, Pressewart,
2. Beisitzer (Bereich Sportplatzgebäude) sowie weitere Beisitzer.

Die Gesamtzahl der Beisitzer darf 6 nicht überschreiten.

Weiterhin gehören die Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand an; sie werden von den Abteilungen gewählt.

- c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf Wunsch ist jedem Mitglied die Einsicht in das Protokollbuch gestattet.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 5 Tage vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter vorgelegt haben oder von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als dringlich anerkannt werden.

Anträge zu Änderung der Satzung sind über das Dringlichkeitsverfahren nicht zulässig.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 13

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Änderungen der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen. Dieser ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 15

Der Hauptvorstand (lt § 26 BGB) besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
1. Kassierer
- Sportlicher und wirtschaftlicher Leiter
- und einer aus und von dem Gesamtvorstand gewählten Person

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jeder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Veräußerungen und Belastungen des eigenen Grundvermögens, sowie Kauf von Grundvermögen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 16

Der Gesamtvorstand besteht aus den gemäß § 11 gewählten Personen. Deren Aufgaben sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 17

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport betreiben. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins gemäß Benutzungsordnung zur Verfügung. Den Anordnungen des Gesamtvorstandes, den Übungsleiter/innen und deren Vertreter/innen ist Folge zu leisten.

§ 18

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen
4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6

Die Maßnahmen 2. bis 4. sind schriftlich dem Mitglied mitzuteilen.

§ 19

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 20

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

F) Auflösung des Vereins

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Niederberg zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.